

Titel:

Erstattung, Gerichtskosten, Zahlung, Kostenschuld, Reisekosten, Anwaltskosten, Beauftragung, festsetzbar, Betrag, Summe, Instanz, Gegenseite, Klagepartei, Oberlandesgerichts, Erstattung der Kosten

Schlagworte:

Erstattung, Gerichtskosten, Zahlung, Kostenschuld, Reisekosten, Anwaltskosten, Beauftragung, festsetzbar, Betrag, Summe, Instanz, Gegenseite, Klagepartei, Oberlandesgerichts, Erstattung der Kosten

Rechtsmittelinstanzen:

OLG München, Beschluss vom 11.11.2020 – 11 W 1430/20

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 30.08.2022 – VIII ZB 87/20

Fundstelle:

BeckRS 2020, 61068

Tenor

Die von der Beklagtenpartei an die Klagepartei gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil des Landgerichts München I vom 05.11.2019 sowie nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Landgerichts München I vom 23.12.2019 zu erstattenden Kosten werden auf

2.323,35 €

(in Worten: zweitausenddreihundertdreißig 35/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 12.11.2019 festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1

Bei der Erstattung der Kosten für einen Unterbevollmächtigten sind die für seine Beauftragung angefallenen Kosten mit den fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten zu vergleichen.

2

Wenn eine im Gerichtsbezirk ansässige Partei einen außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalt beauftragt, sind dessen Reisekosten bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks erstattungsfähig. Im Bezirk des Landgerichts München I ist demnach die Entfernung von Aying zum Landgericht München I maßgebend, d.h. eine einfache Entfernung von 33 km. Damit errechnen sich fiktive Fahrkosten in Höhe von 19,80 €. Die Abwesenheitspauschale beträgt 25 €. Pro Termin sind somit 44,80 € erstattungsfähig.

3

Die Erstattungsfähigkeit der Kosten des Unterbevollmächtigten ist im vorliegenden Fall auf den vorgenannten beschränkt. Auf den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 04.02.2020, Az. 11 W 1542/19 wird verwiesen.

4

Im Übrigen ist die Berechnung des beantragten Betrags nicht zu beanstanden.

5

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Die zu berücksichtigenden Gerichtskosten betragen	1.256,25 €
Zahlung der Klagepartei	1.226,25 €
hiervon verrechnet auf Kostenschuld der Beklagtenpartei	1.226,25 €

6

Der auf die Kostenschuld der Beklagtenpartei verrechnete Betrag ist zu erstatten.

7

Der weitere Restbetrag in Höhe von 30,00 € wird per Kostenrechnung eingezogen.

8

Zusammengefasst sind folgende Beträge festsetzbar:

Kosten	Betrag
Gerichtskosten 1. Instanz	1.226,25 €
Gerichtskosten	1.226,25 €
Anwaltskosten	1.097,10 €
Summe	2.323,35 €